

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2020/188

Datum: 17.11.2020
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	25.01.2021					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	26.01.2021					
Hauptausschuss	02.02.2021					
Stadtrat	16.02.2021					

Betreff

Neugestaltungsgrundsätze im Flurbereinigungsverfahren "A14 - Drüsedau"

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt den Neugestaltungsgrundsätzen für das Flurbereinigungsverfahren „A14 – Drüsedau“, Verfahrens-Nr.: 37SAW 807 nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 30.10.2020 mit folgender Abweichung zuzustimmen:

Die Entwurfparameter der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau von August 2016 (RLW 2016), die als nutzbare Fahrbahnbreite für Hauptwirtschaftswege mindestens 3,50 m vorsehen, sind als Mindestanforderung für alle ländlichen Wege umzusetzen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF), Außenstelle Salzwedel als Flurbereinigungsbehörde hat aus Anlass des geplanten Neubaus der Autobahn BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 2.2 auf der Rechtsgrundlage des § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) am 06.11.2018 das Flurbereinigungsverfahren „A14 – Drüsedau“ angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst rund 1.942 ha und befindet sich nordwestlich der Hansestadt Osterburg (Altmark) und westlich der Stadt Seehausen. Das Verfahrensgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bretsch, Losse und Drüsedau in der Gemeinde Altmärkische Höhe und Teile der Gemarkung Dequede.

Die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze wurden unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse mit dem Unternehmensträger und umfassender Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft A14-Drüsedau in den Jahren 2019 und 2020 durch die Firma Sweco GmbH aus Bremen erarbeitet.

Vorrangig sollen mit der Unternehmensflurbereinigung die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege etc.) vermieden, minimiert bzw. behoben werden. Ferner soll der durch das Unternehmen mögliche Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen erfolgt zum einen durch den Unternehmensträger im Rahmen des Autobahnbaues und zum anderen durch die Teilnehmergeinschaft im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens mit einer 85 %igen Förderung.

Der Ausbau der Wege soll hauptsächlich in Betonspurbahn, teilweise auch in Bitumen und Schotter erfolgen.

Die Richtlinie für den Ländlichen Wegebau vom August 2016 (RLW 2016) sollte bei den Ausbaumaßnahmen berücksichtigt und eine generelle Breite für die ländlichen Wege von mindestens 3,50 m gefordert werden.

Die Neugestaltungsgrundsätze liegen als Anlage dieser Beschlussvorlage anbei.

Dem Ortschaftsrat Krevese wurde die Beschlussvorlage samt Anlage wegen der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat den Neugestaltungsgrundsätzen mit der Ergänzung zur Ausbaubreite von 3,50 m für die ländlichen Wege zuzustimmen.

Anlagen:

Neugestaltungsgrundsätze Flurbereinigungsverfahren „A14-Drüsedau“ vom 30.10.2020

Finanzielle Auswirkung:

Für das Flurbereinigungsverfahren zu zahlende finanzielle Eigenmittel stadteigener Grundstücke werden im Haushalt der Stadt berücksichtigt.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer